

Wesen und Bedeutung der landständischen Einrichtung des Markgräflerlandes am Ausgang des Mittelalters

Autor(en): Karl Seith
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1927

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/e2f75089-88cf-4f8f-9b41-c6411c38b7cd>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Wesen und Bedeutung der landständischen Einrichtung des Markgräberlandes am Ausgang des Mittelalters.

Ein Beitrag zu ihrer Geschichte.

Von Karl Seith, Schopfheim.

Am 26. September 1668 ließ der baden-durlachische Markgraf Friedrich VI. durch seine Räte den zu Emmendingen versammelten Landschaftsausschüssen der Herrschaften Hochberg, Rötteln, Sausenberg und Badenweiler erklären, daß er inskünftig durch seine Beamten die Obliegenheiten der Landschaften und ihrer Ausschüsse wahrnehmen lassen werde. Damit war deren Auflösung ausgesprochen. Die Tatsache, daß im Abschied dieses Tages wohl die Namen der Vertreter der Herrschaft Hochberg, nicht aber die der Vertreter der drei oberen Herrschaften angeführt sind, läßt vermuten, daß diese mit der Auflösung nicht einverstanden waren. Angesichts der Aussichtslosigkeit eines Widerstandes gegenüber einem Fleisch gewordenen Absolutismus fügten sie sich, wenn auch wohl schweren Herzens. Im Jahr darauf verfiel auch das altehrwürdige, mit Bauern besetzte „Landgericht“ in den oberen Landen demselben Schicksal¹.

Ein Jahrhundert später schien es, als ob auch der Name der landständischen Einrichtung in Vergessenheit geraten sei. Doch zeigte sich „während der revolutionären Unruhen, die von Frankreich herüberspielten“, bei den Bauern des Ober-

landes „ein flüchtiges Erinnern“². Mit Recht hatte daher Johann Jakob Moser im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den landläufigen Irrtum hierüber zurückgewiesen und an Hand einer beim Kammergericht zu Speier niedergelegten Urkunde vom 31. Mai 1536 die Existenz einer „Landschaft“ und ihres „Ausschusses“, der „Landtage“ und „Ausschustage“ wieder ins Licht der Geschichte gestellt³. Diese Angaben beziehen sich allerdings auf die Gesamtmarkgraffschaft Baden-Durlach. Eine Differenzierung nach den einzelnen Herrschaften der Markgraffschaft ergab sich erst aus den von Friedrich von Weech veröffentlichten badischen Landtagsabschieden von 1554 bis 1668⁴. Weiter zurück führte ein Nachweis Gotheins, der um 1514 auf die Landschaften und deren Ausschüsse in den drei oberen Herrschaften Rötteln, Saufenberg und Badenweiler stieß⁵. Deren ausschlaggebende Stellung im Rötteler Erbfolgestreit des Jahres 1503 wurde in einer Abhandlung August Hubers beleuchtet⁶. Richard Fester entriß eine Urkunde der Vergessenheit, die auf die Bedeutung der Landschaft Rötteln im Jahr 1494 ein überraschend kräftiges Licht wirft⁷. Nahezu unbeachtet war aber ein Hinweis geblieben, der von Stadtpfarrer Eberlin in seiner Geschichte der Stadt Schopfheim gegeben wurde und die Existenz eines Ausschusses der Landschaft in den oberen Herrschaften und damit der Landschaft selbst bereits in das Jahr 1450 legt⁸.

In meiner im Mai d. J. erschienenen Darstellung über das Markgräflerland und die Markgräfler im Bauernkrieg des Jahres 1525 bin ich bereits in kurzen Zügen auf die Bedeutung der Landschaften und ihrer Ausschüsse eingegangen⁹. Nach Ergänzung und Erweiterung der Unterlagen will ich hier versuchen, die zerstreuten Nachrichten und Einzelszüge, soweit als möglich, zu einem geschlossenen Bild zu formen. Ein lückenloses Gesamtbild zu geben, ist noch nicht angängig. Wichtige Belege aus der Heimat sind unwiederbringlich dahin; die Kriegsläufe des 17. und 18. Jahrhunderts haben sie weggerafft. Ferner war es mir bisher nicht möglich,

die französischen Archive auf etwa vorhandenes Material nachzusehen.

Mit dem Namen „Markgräflerland“ bezeichnen wir hier im Anschluß an den Sprachgebrauch seiner Einwohner und ihrer Nachbarn das Gebiet der alten Herrschaften Rötteln, Saufenberg und Badenweiler. Sie bildeten seit dem 8. September des Jahres 1444, wo die Herrschaft Badenweiler den beiden andern Landen angefügt wurde, ein geschlossenes Ganzes.

Herren dieses Territoriums waren bis zum Jahre 1503 die Markgrafen von Hochberg-Saufenberg. Unter diesen kommen für unsern Zeitabschnitt lediglich die beiden letzten dieses Geschlechtes in Betracht: Rudolf IV. (1441—1487) und Philipp (1487—1503). Seit Rudolf als Erbe des letzten Grafen von Freiburg, an dessen Hofe er erzogen worden, im Jahre 1457 in den Besitz der Grafschaft Neuenburg am See gelangt und in den Bannkreis des glanzvollen burgundischen Hofes gekommen war, war er seiner Heimat am Oberrhein mehr und mehr fremd geworden. Seine Heirat mit der reichen Margareta von Vienne, der Tochter des Grafen von Saint-George, trug viel zu dieser Haltung bei. Als Bürger von Bern und Solothurn ergriff er jedoch in den Burgunderkriegen klugerweise die Partei der Eidgenossen, während sein Sohn und Erbe Philipp auf burgundischer Seite kämpfte und in der Schlacht von Nanzig in schweizerische Gefangenschaft geriet. Erst 1486, kurz vor dem Tode seines Vaters, erfolgte seine Ausöhnung mit den früheren Gegnern und seine Aufnahme ins Burgrecht. Unter dem Einfluß seiner Gemahlin Maria von Savoyen trat er nach dem Untergang Karls des Kühnen in den Dienst der französischen Könige über. Als Marschall von Burgund, grand-chambellan von Frankreich und Gouverneur der Provence war er der Heimat seines Geschlechtes entfremdet worden. Seine einzige Tochter Johanna ging ganz im französischen Wesen auf.

Im Widerspruch mit der Eheabrede des Jahres 1476, wonach die drei breisgauischen Herrschaften auf die männlichen

und weiblichen Nachkommen Philipps und Marias übergehen sollten unter ausdrücklicher Betonung, daß Philipp keine anderweitige Verfügung darüber treffen dürfe, aber im rechtmäßigen Vollzug des Erbvertrags vom 31. August 1490 nahm Markgraf Christoph von Baden im September 1503 diese drei Herrschaften in seinen Besitz und behielt sie auch, trotz aller Anfechtungen durch Johanna, die sie als Erbe ansprach, und durch Österreich, das seine Lehenherrlichkeit über Rötteln, die Stadt Schopfheim und die Herrschaft Badenweiler geltend machte.

I.

Während der an inneren und äußeren Erschütterungen so reichen Regierungszeiten des letzten Sausenbergers und des ersten badischen Markgrafen tritt neben den fürstlichen Räten noch jenes Organ des Volkes auf, das sich als landständische Einrichtung ausweist. Es ist die sogenannte „Landschaft“, an deren Stelle aber oft auch der „Gemeine Ausschuß der Landschaft“ treten kann. Von einer Teilung in Kurien ist nirgends die Rede; sie tritt an keiner einzigen Stelle irgendwie in Erscheinung, läßt auch kaum einen Schluß zu, als ob eine solche bestanden hätte¹⁰. Es ist ein kompaktes Ganzes, das uns im Begriff der „Landschaft“ entgegentritt. Der geistliche Stand ist überhaupt nicht vertreten; denn dem kleinen Lande fehlten die Abteien und Stifte. Als einziges Städtchen besteht Schopfheim. Es ist aber ohne jede Bedeutung; daher fehlt auch eine Vertretung der Städte. Der landsässige Adel ist nicht zahlreich; er steht meist im Dienste des Markgrafen. Eine gesonderte Vertretung kann auch er nicht besessen haben. Was als „Landschaft“ in Erscheinung tritt, sind Bauern.

Die „Landschaft“ besteht aus den waffenfähigen Männern des Herrschaftsgebietes. Da die beiden Herrschaften Rötteln und Sausenberg seit dem Aussterben der Herren von Rötteln im Jahre 1315 besonders enge miteinander verwachsen sind, ist es nicht verwunderlich, daß ihre waffenfähige Mannschaft

in einer einzigen Landschaft zusammengefaßt ist. Wir wenden uns zunächst dieser zu. Die Bewaffnung besteht in Messer, Degen, Schwert, Hellebarde, Rnebelspieß oder Saufänger, wohl auch in Gläven, Morgensternen und Langspießen. Besonders sorgsam werden die Harnische behandelt. Sie werden in der Familie vererbt; wo diese Weitergabe nicht möglich ist, verbleibt das Rüstungsstück im Dorf zur Verfügung des Vogtes. Jährlich um den 1. Mai findet in jeder Vogtei eine Art Heerschau statt; sie wird vom Vogt abgehalten. Wer seine Waffen nicht hat oder ihnen nicht die nötige Pflege angedeihen läßt, wird um 5 Pfund bestraft. Unerlaubtes Reisläufen oder Landräumigwerden ist bei Verfall Leibes und Gutes verboten¹¹.

Die „Landschaft“ ist in vier Viertel eingeteilt; diese tragen ihre Bezeichnungen nach dem Landesteil, den sie umfassen; es sind das Röttler, das Schopfheimer, das Saußenberger und das Weiler Viertel. Die beiden letzten werden auch kurz als „der Saußenhart“ und „das Rheintal“ bezeichnet. Jedes Viertel hat 1 Hauptmann, 1 Fähnrich, 4 Räte, 1 Feldwaibel und 2 Viertelswaibel. Es sind alles Bauern, vielfach Vögte oder Geschworene, d. h. Mitglieder des Dorfgerichts, also angesehenen Leute, die das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. Sie scheinen gewählt worden zu sein. Die Landschaft ist zur Zeit Kaiser Maximilians auch im Besitz eigener Geschütze¹².

Die Landschaft der Herrschaft Badenweiler ist im Gegensatz hierzu nicht so straff militärisch gegliedert. Sie besteht der geographischen Lage der beiden Herrschaftshälften entsprechend aus zwei Teilen, aus den Aufgebotspflichtigen der (7) oberen und denen der (6) niederen Vogteien. Führer sind wiederum Vögte und Geschworene der zugehörigen Dörfer und Flecken¹³. Die Landschaften treten an einem bestimmten Platz in Waffen zur Ausübung der ihnen eigenen Rechte und Pflichten zusammen. Gewöhnlich versammeln sie sich gemeinsam auf dem Feld bei Tannenkirch, in der Nähe

der späteren Poststation zur Kalten Herberge, einem bekannten Tagungsort des Landgerichts, unmittelbar am südlichen Rande des Saufenharts gelegen¹⁴. Die Aufforderung zur Zusammenkunft geht vom Markgrafen oder vom obersten Beamten der drei Herrschaften, dem Landvogt von Rötteln, aus, doch handelt die Landschaft auch ohne besondere Aufforderung, wenn die Lage es erheischt. Später schränkt die Landesherrschaft die Versammlungsfreiheit der Landschaft stark ein; ohne Vorwissen und Einverständnis des Markgrafen oder seines obersten Amtmanns auf Rötteln oder Badenweiler durfte überhaupt keine Versammlung einberufen werden und eine solche ohne Anwesenheit des eben genannten Beamten nicht stattfinden. Heimliche Zusammenkünfte waren bei Bestrafung an Leib und Gut verboten¹⁵.

Die gesamte Landschaft trat immer zusammen zur Hulddigung, zur Regelung von Erbfolgefällen, zur Aushebung, zum Kriegszug und zur Verteidigung, dann aber auch in allen Fällen, in denen sie dazu berufen wurde.

Die Vertretung der Landschaft bildete der sogenannte „Gemeine Ausschuss der Landschaft“. In Rötteln-Saufenberg bezeichnete er sich als „hauptleut, fenderich, rät, veldwaibel und waibel der vier viertheil der landgraveschaft Susemberg, auch herrschaft Röteln und statt Schopfen“, läßt also die ursprüngliche militärische Bedeutung noch klar erkennen¹⁶. Doch ist das nicht immer der Fall; in der Regel ist einfach vom „vßschuß“ die Rede. Da die militärischen Führer sich aus Vögten und Geschworenen zusammensetzten, ist auch der Bestand des Ausschusses genau bezeichnet. In Rötteln-Saufenberg wie in Badenweiler sind in ihm die Vögte samt 1—2 Geschworenen oder Gemeindeverordneten aus jeder Vogtei vertreten. Sie scheinen durch Wahl für dieses Amt bezeichnet worden zu sein und erhielten von ihren Vogteien Instruktionen. Nach allem, was vorliegt, muß im ganzen Lande ein außerordentlich reges politisches Leben geherrscht haben. Denn sehr oft trat der Fall ein, daß die

Ausschußmitglieder den Willen ihrer Dorfgenosfen in den Gemeindeversammlungen zu erfahren hatten¹⁷ oder daß entscheidungsvolle herrschaftliche Briefe unmittelbar „an Vogt, Gericht und Gemeinde“ der einzelnen Dorfschaften gerichtet wurden¹⁸. So ist es leicht zu begreifen, daß die Gerichtslade einer Vogtei inhaltsreich genug war, sei es an Kopien von Landesordnungen verschiedenen Alters, an Abschriften von Verträgen und Urkunden, an denen die Landschaft beteiligt war, an Originalen von Schriftstücken, die für die Gemeinde von Bedeutung waren, um in Verbindung mit den Problemen des damaligen politischen Lebens innerhalb der Herrschaften bei alt und jung stets das Interesse zu finden, welches immer und immer wieder neue Anteilnahme zu erwecken imstande war.

Die Ausschüsse wurden einberufen vom Markgrafen selbst oder durch die obersten Beamten der Herrschaften, also durch den Landvogt von Rötteln oder den Amtmann von Badenweiler. Versammlungsorte waren für den Ausschuß der Herrschaft Badenweiler der Ort gleichen Namens, für den der Herrschaften Rötteln-Sausenberg die Orte Tannenkirch, Rötteln oder Randern. Die Tagungen wurden vermutlich geleitet von den genannten Amtsleuten.

Abschiede der Landschafts- oder Ausschußtage bestehen augenscheinlich nicht. Die Formen sind eben noch lose, und die Geschäftsführung ermangelt fester Grundsätze. Die Kanzlei Praxis hatte hier noch nicht Fuß gefaßt.

II.

Der Einfluß der Landschaft und ihres Ausschusses ist auch in diesen Landen nicht zu allen Zeiten derselbe. Von einer stetigen Entwicklung aus Anfängen heraus zu einer dominierenden Höhe kann keine Rede sein. Es kommt vielmehr auf die Qualität der handelnden Personen und die Gunst der allgemeinen und besonderen Zeitverhältnisse an¹⁹.

Günstige Verhältnisse in diesem Sinne boten sich aber zwischen 1490 und 1515. In diesem Abschnitt liegt der Auf-

stieg zu einer Höhe, ein kurzes Verweilen und bereits wieder der leise Anfang zum Abstieg beschlossen. Begreiflich, daß sich in Zeiten, in denen die Entscheidung der Landschaft von ausschlaggebender Bedeutung war, das Ansehen dieser Einrichtung gewaltig hob und allenthalben den Willen erzeugte, den einmal gewonnenen Einfluß sich nicht so leicht mehr entziehen zu lassen.

Deutlich ist diese Entwicklung zu verfolgen. Um sie recht in Erscheinung treten zu lassen, halten wir uns an die chronologische Reihenfolge der Ereignisse.

1. In einer Zeit drückendster finanzieller Nöte, die den Markgrafen Wilhelm (1428—1441) veranlaßten, zugunsten seiner Söhne Rudolf und Hugo abzudanken, wird mit Zustimmung des Ausschusses der Landschaft im Jahre 1450 eine neue Steuer, das Umgeld, beschlossen. Es muß dann wieder aufgehoben worden sein, doch wird 1511 in der Landschaft als Beschwerde vorgebracht, daß es wieder erhoben werde entgegen der Zusage Christophs aus dem Jahre 1503, das alte Herkommen zu achten²⁰. In der Herrschaft Badenweiler wird 1517 bezeugt, daß der „Einnehmer“ oder sein Vertreter die Umgeldbüchsen der Vogteien zu leeren und die Abrechnung darüber jeweils vom Vogt oder den Geschworenen entgegenzunehmen habe. Eine spätere Stufe, der Anfang des 17. Jahrhunderts, zeigt ein völlig selbständiges Steuerwesen der Landschaft mit eigenen Beauftragten²¹.

2. Im Jahre 1481 reuert Hans Bögty von Schopfheim, der lange Zeit Landschaffner gewesen war, gegen Markgraf Rudolf IV. wegen einer Steuerschuld von 1200 Pfund Stäbler, die ihm aus der für „sine gnaden und die landschaft“ verwalteten Steuern, Zinsen und Gülden erwachsen war²².

3. Die Vorbereitungen zum Erbvertrag des Jahres 1490 geschahen von seiten des Markgrafen Philipp unter Abordnung einer Gesandtschaft seiner Räte, bei der sich auch etliche Bögte als Vertreter der Landschaft befanden²³. Die Landschaft wird auf den abgeschlossenen Erbvertrag ver-

eidigt und übernimmt dann auch eine Verpflichtung zur Aufbringung einer Ehesteuer von höchstens 8000 Gulden und zur Lösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, wenn eine solche einmal einträte. Desgleichen treten sie der Bestimmung der Anteilbarkeit der Herrschaften Rötteln, Sausenberg, Badenweiler und Hochberg bei. Die Landschaft unterhält einen eigenen Schriftverkehr; sie empfängt Briefe und läßt solche ausgehen. Doch unterhält sie keine Kanzlei.

4. Als im Jahre 1499 die schönste Lösung dieses Erbvertrages dadurch zustande gebracht werden sollte, daß die früher geplante Heirat zwischen Christophs Sohn Philipp und der sausenbergschen Erbtöchter Johanna ihrer Verwirklichung entgegengeführt wurde, da begaben sich Abgesandte der Landschaft zuerst zu Markgraf Philipp, dann zu Markgraf Christoph, um ihre Wünsche vorzubringen. Zugleich drängten sie im Auftrag der oberen Landschaft auch auf eine Zusammenkunft und Aussprache mit den Verordneten der Markgraffschaft Hochberg, mit der sie inskünftig verbunden sein sollten, und schlugen zu diesem Behufe Krozingen oder einen andern Ort in der Nähe als Tagungsplatz vor²⁴.

5. Als schließlich um die Jahreswende 1500/1501 deutlich wurde, daß Markgraf Philipp, veranlaßt durch das Dazwischentreten des französischen Königs, von dem ursprünglichen Heiratsplan abgekommen war, da verhandelten Abgesandte der Landschaft Rötteln im höchsten Geheimnis, wohl mit Billigung Christophs, aber ohne Vorwissen und gegen die Absichten Philipps, wegen eines Schutzbündnisses mit dem Rat der Stadt Basel²⁵. Den Verhandlungen war zwar kein Erfolg beschieden; doch ist die Tatsache des Versuchs an sich schon bedeutsam genug.

6. Im September 1503, als Markgraf Philipp auf den Tod erkrankte und am 9. jenes Monats starb, gediehen die Ereignisse zu dramatischer Höhe. Eingedenk ihres Schwures auf den Erbvertrag vom Jahre 1490 verweigerte die Landschaft dem neuernannten hochbergschen Landvogt Hans von

Mörsberg nicht nur die Hulldigung auf die Witwe und Tochter ihres bisherigen Landesfürsten, sondern sie besetzte aus eigenem Antrieb auch die drei Schlösser Rötteln, Sausenberg und Badenweiler mit je zweien ihrer Vögte und der nötigen Zahl von Mannschaften, um sie dem rechtmäßigen Herrn zu bewahren. Der Rest der Landschaft folgte für den 24. September der Aufforderung des Markgrafen Christoph, sich zur Hulldigung auf dem Feld bei Tannenkirch zu versammeln. Dort erläuterte Christoph persönlich nochmals die ganze Lage. Die Landschaft beriet längere Zeit und erklärte sich schließlich zur Hulldigung bereit, wenn ihr der Markgraf zuvor ihre alten Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten bestätige. Das geschah, und noch am selben Abend, als sich bereits die Schatten der Nacht über Wald und Tal legten, öffneten sich dem Markgrafen die Tore des Schlosses Rötteln.

7. Drei Wochen später, am 15. Oktober, geleiteten unaufgefordert etliche Vertreter der Landschaft und des Klerus der Herrschaft Rötteln, geführt von ihrem langjährigen und hochangesehenen Landvogt Rudolf von Blumeneck, das Herz des letzten Sausenbergers zur Beisetzung in die Gruft seiner Ahnen²⁶.

8. Markgraf Philipp hatte sich zeitlebens wenig um seine breisgauischen Lande gekümmert. Die Sorge für sie überließ er seinen Amtleuten. Bei den auch unter seiner Regierungszeit fortdauernden Grenzstreitigkeiten und anderen Spänen, die durch Verträge beigelegt wurden, griffen daher die Schiedsleute auch einmal auf die Garantie durch die Landschaft zurück. Das geschah bei der Beilegung der Fehde zwischen dem Markgrafen und den beiden Edeln Hans von Baldegg und Hans Thüring Reich von Reichenstein, die vor einem Schiedsgericht am 17. September 1494 erfolgte. Neben der Markgräfin Maria und drei Räten sind noch zwei Vögte „als von Ir vnd gemeyner landtschafft wegen an die stein gan Rottelen Susemberg vnd Badenwiler gehorende“ bei der Partei des Markgrafen angeführt. Der eine entstammte

einem Dorf der Herrschaft Rötteln-Sausenberg, der andere einem solchen der Herrschaft Badenweiler. Für die Einhaltung des Vertrages durch den Markgrafen wird die Landschaft als Garant in folgenden Worten herangezogen: „Ob aber sach were, das solich vrteilen durch den gedachten herrn Marggraffen nit vollzogen wurden, das dann sin lantschafft, dauorbestympt, dieselben vrteilen von sinen wegen getruwlich vnd vffrechtlich erstatten vnd vollziechen sollent inmassen, wie er in crafft der vrteilen getan haben solte. Alsdann dieselbe lantschafften sich des insunders mit eidpflicht verbunden vnd sich damit aller vnd yeder fryheiten, appellation recht, Richter vnd gericht, geistlicher vnd weltlicher, entzigen vnd begeben haben, zu tunde alles erberlich, getruwlich vnd vnguearlich.“ Des zur Urkunde wird neben andern Siegeln auch „des lands gemeyn Insigell als von gemeyner lantschafft wegen gan Rottelen etc. gehorende“ an den Brief gehängt²⁷.

Dieses Siegel wird oft auch „der landtschafft Rotelen (oder Badenweyler) gewonlich Insigel“ genannt. Es ist mit dem Landgerichtssiegel identisch und unterscheidet sich vom Siegel des Markgrafen selbst lediglich durch das Fehlen der Helme und der Wappenhalter und die geänderte Umschrift. Das Landschaftssiegel führt im übrigen in der Regel das Wappenschild des jeweiligen Markgrafen²⁸.

9. Mit dem Übertritt der drei Herrschaften in den wohlgeordneten und sorgsam verwalteten Verband der Markgrafschaft Baden hätte sich eigentlich die Tätigkeit der Landschaft und ihres Ausschusses in ruhigeren Bahnen bewegen können. Allein Markgraf Christoph bedurfte gegenüber den Ansprüchen der hochbergischen Erbtochter auf der einen und denen des Hauses Österreich auf der andern Seite der Mithilfe seiner neuen Untertanen in hohem Maße. Er hütete sich daher, die Bedeutung der Volksvertretung irgendwie einzuschränken.

So sehen wir diese im Sommer 1509 immer noch auf

einer stattlichen Höhe ihrer Wirksamkeit. Der Kaiser beehrte vom Markgrafen Kriegshilfe gegen Venedig und Frankreich im Kampf um Tirol. Der Markgraf plante, ihm mit 300 Knechten aus den oberen Herrschaften zuzuziehen. Es bedurfte also zu deren Werbung der Zustimmung der Landschaft. Bevor noch beim Landvogt von Rötteln die erbetene Instruktion von Baden eingelaufen war, erschien der Junker Hans Horneck von Hornberg, der beim Markgrafen gewesen war, und drängte auf Einberufung der landschaftlichen Ausschüsse. Der Landvogt David von Landeck gab nach und berief die Ausschüsse auf den 25. August nach Tannenkirch. Von ihnen wollte Junker Horneck die sofortige Genehmigung zur Aushebung erlangen, um die Knechte seinem Herrn rasch zuzuführen, während Gilman Gyselmann von Brisingen und Appolinaris Höcklin von Schopfheim in ruhigeren Worten im persönlichen Auftrag des Markgrafen die Werbung zu rechtfertigen suchten. Der Landvogt aber sah sich mangels Instruktion außerstande, der Landschaft auch seinerseits zur Genehmigung zu raten. Die Ausschüsse versagten daher ihre Zustimmung, dankten dem Landvogt für sein Eintreten, tadelten das Verhalten der drei Junker und beschlossen, eine Gesandtschaft nach Baden zu schicken, um dort persönlich mit dem Markgrafen Philipp, der in Abwesenheit seines Vaters die Regierung führte, zu verhandeln. Die Gesandtschaft bestand aus dem Landschreiber von Rötteln als dem Vertreter des Landvogts und den drei Bögten von Weil, Eimeldingen und Laufen als den Verordneten der beiden Landschaften. Die Handlungsweise des Landvogts und der Ausschüsse erlangte die Billigung des Regenten²⁹.

10. Raum zwei Jahre später wurde die Landschaft in den Erbfolgestreit des markgräflichen Hauses hineingezogen. Christoph wollte seinem Lieblingssohne Philipp, den er als zum Regieren am tauglichsten erachtete, den größten Teil seiner Herrschaften vermachen, worunter sich auch die drei oberen Lande befanden. Der Ausführung dieses Vorhabens

widersezten sich aufs heftigste die beiden anderen Söhne, Bernhard und Ernst, von denen der letzte selbst Anspruch auf die Herrschaften Hochberg, Rötteln, Saufenberg und Badenweiler erhob und sich in seiner Sache an deren Gemeinden wandte. Als dann die gesamte Landschaft der drei Herrschaften auf Christophs Aufgebot am Mittwoch, den 18. Juni, auf dem ehrwürdigen Sammelplatz bei Tannenkirch in Wehr und Waffen erschien, da beehrte der Fürst von ihr, daß auch sie, wie die Markgrafschaft Baden schon getan und die Markgrafschaft Hochberg tun wolle, Philipp als ihren künftigen Herrn annähme. Nach langer Beratung innerhalb der Viertel kam die Landschaft zu einem Ergebnis, das in ihrem Auftrag der Vogt Bläsin von Eimeldingen verkündete: die Mehrheit wolle dem huldigen, der nach Christophs Tod das meiste Anrecht auf sie vorweisen könne; die Minderheit sei bereit, dem Wunsch des Markgrafen nachzukommen. Einige andere Redner erinnerten an die Abfindung des „Fräuleins“ von Hochberg und die Ansprüche ihres Gatten, des Herrn von Thunys (Dunois, Longueville), die, trotz Zusage, noch nicht geregelt seien, wiesen hin auf die Schriften Ernsts, die zu Bedenken Anlaß gäben, und darauf, daß Philipp selbst nicht anwesend sei. Christoph war über diese Weigerung aufs äußerste befremdet, suchte ihre Bedenken zu zerstreuen und erklärte, daß dies nur zu Nutz und Frieden der Herrschaften selbst geschähe, damit sie wüßten, wer nach seinem Tode ihr Herr sei. Uebermals teilten sich die Haufen zur Beratung; die beiden Landvögte von Rötteln und Hochberg ritten von Viertel zu Viertel, setzten nochmals alles auseinander und mahnten, dem Markgrafen gefällig zu sein. Vergebens — Vogt Bläsin gab in aller Namen wieder dieselbe Antwort. Da erinnerte sie Christoph an ihren Eid. Nach einer dritten Beratung erklärten sie sich nur dann zum Schwur bereit, wenn alle drei Söhne und Brüder zugegen und die beiden andern mit der Huldigung der drei Lande für Philipp einverstanden wären. Es mag dem alten Mark-

grafen nicht leicht gewesen sein, als er nun in aller Öffentlichkeit die Ursache des Streites im Ungehorsam seines jüngsten Sohnes Ernst brandmarkte. Er wolle diesen Mißstand in Ordnung bringen. Daraufhin machte der Fähnrich Bastin Fryburger von Wittlingen Miene, mit seinem Fähnlein aus dem Ring herauszutreten und sich mit andern als gehorsam zu erweisen. Die Mehrheit aber ließ es nicht dazu kommen, ja sie drohte den Willigen mit Erstechen. Vor dem Klirren der Waffen verhallte jedes Wort der Verständigung und Beruhigung, so daß Christoph des Argernisses halb den Tag aufhob und die Landschaft heimgehen hieß. Von Mittag bis Abend war vergeblich gehandelt worden. Kurz darauf wurden die Ausschüsse nach Rötteln berufen und dort der Rat des Vogts von Weitenau angenommen, in den Gemeinden nochmals darüber zu beraten und bis zum 24. Juni, also noch bevor Christoph wieder scheidet, abermals zusammenzukommen. Das geschah; aber das Ergebnis blieb dasselbe. 26 Vogteien, nämlich Schopfheim, Tegernau, Weitenau, Steinen, Brombach, Weil, Haltingen, Fischingen, Binzen, Wollbach, Randern, Holzen, Tannenkirch, Obereggenen, Niedereggenen, Feldberg, Feuerbach, Luggen, Blansingen, Wintersweiler, Badenweiler, Brisingen, Müllheim, Buggingen, Hügelheim und Seefeldern, verharreten bei ihrem Beschluß auf dem Sausenhart; 9 erklärten sich zur Huldigung bereit, nämlich Rötteln, Lörrach, Ötlingen, Eimeldingen, Märkt, Kirchen, Egringen, Wittlingen und Vogelbach; 1, nämlich Laufen, schloß sich der Mehrheit der Vogteien an. Im folgenden Jahre schlug auch der Versuch einer Gesandtschaft der beiden Markgraffschaften Baden und Hochberg fehl, die auf Veranlassung Christophs sich nach Randern begab, um dort die Ausschüsse der oberen Herrschaften umzustimmen³⁰. So scheiterte denn der Plan des Markgrafen am hartnäckigen Widerstand der Landschaft, die nicht gewillt war, den Wohlstand ihrer Heimat zur größeren Ehre der einen oder andern Partei des markgräflichen Hauses aufs Spiel zu setzen.

11. Den drei uneinigen Brüdern war eine deutliche Lehre erteilt worden. Sie zogen daraus ihre Folgerungen. Der neue Teilungsvertrag vom Jahre 1515 fand die Einigkeit unter Vater und Söhnen, und mit den Briefen des Markgrafen an die Landschaft, die ihr Kunde von der Zuteilung der drei Herrschaften an Ernst brachten, folgten auch zugleich die Einverständniserklärungen der beiden andern Brüder Bernhard und Philipp³¹.

12. Das Jahr 1514 brachte einen besonders hartnäckigen Versuch, die österreichischen Ansprüche auf Rötteln und Schopfheim einem Erfolg entgegenzuführen. Österreich ging dabei herkömmlicherweise gleich aufs Ganze. Es wollte alle Landsteuern, die Kriegsfolgepflicht und den Appellationsweg aus den drei Herrschaften an das vorderösterreichische Regiment nach Ensisheim ziehen, wie es nach Zeugenausagen zu Zeiten des letzten Sausenbergers gewesen sei. Christoph übermittelt dem Ausschuss das Schreiben der Ensisheimer Regierung und trägt dem Röttler Landvogt auf, der Landschaft mit Rat zur Seite zu stehen. Die Landschaft der drei Herrschaften weist die Ansprüche als unbegründet zurück und bittet Christoph um Mithilfe unter Hinweis auf seine Zusage vom Jahre 1503, sie bei ihren alten Rechten und Herkommen zu schützen und bleiben zu lassen. Denn hätte er damals diese Zusage nicht gegeben, „hetten wir solch huldung auch vunderlassen“. Mit Vorwissen des Markgrafen ordnet die Landschaft eine Gesandtschaft nach Ensisheim ab, um dort ihre Sache selbst zu führen. Sie besteht aus den Bögten Hans Ref von Schopfheim, Peter Bogly von Weil, den Bögten von Lörrach, Rötteln, Ötlingen, Haltingen und andern in der Eigenschaft „als beuelh- und gewalthaber gemeiner Landgraffschafft Sußemberg vnd Herschafften Rottelen vnd Badenwiler“. Der Angriff Österreichs scheint für jenes Mal zurückgeschlagen worden zu sein³².

13. Im Jahre 1517 wirken beide Ausschüsse bei der Erneuerung der Landesordnung mit³³.

Ergebnis: In den drei Herrschaften Rötteln, Gausenberg und Badenweiler ist seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine landständische Einrichtung, aus Bauern bestehend, nachweisbar. Im Sinn und Auftrag der „Landschaft“, d. i. der waffenfähigen Mannschaft sämtlicher Gemeinden, handelt auch der „Gemeine Ausschuss der Landschaft“, der sich aus Bögten und Ratsleuten der einzelnen Vogteien zusammensetzt. Bemerkenswert ist die militärische Gliederung der Landschaft und des Ausschusses der Herrschaften Rötteln-Gausenberg.

Die Mitglieder der Landschaft und des Ausschusses sind Landesfinder und daher eng mit dem Territorium verwachsen. Sie haben das Wohl des Landes im Auge. Der Landesherr ist verpflichtet, ihre Zustimmung zu wichtigen Regierungshandlungen einzuholen. Der Ausschuss wirkt mit an der Gesetzgebung, bei der Bewilligung von Steuern, deckt Gebrechen in der Verwaltung und Rechtspflege meist über den Weg der Beschwerde auf, hilft mit bei der Konsolidierung des Territoriums durch Ablehnung auswärtiger Ansprüche, wirkt mit beim Abschluss von Bündnissen und Verträgen, verhindert kriegerische Verwicklungen und tritt bei Verträgen auch als Garant neben dem Landesherrn auf.

Die Landschaft hat das Recht eigenen diplomatischen Verkehrs und das Recht des passiven Widerstands. Doch tritt auch aktiver Widerstand in Erscheinung. Verwaltende Rechte ergeben sich aus dem eigenen Kriegswesen. Das eigene Steuerwesen tritt erst später deutlich hervor.

Die Landschaft versammelt sich immer am selben Ort, der Ausschuss wechselt. Tagungen finden nach Bedürfnis statt. Sie werden in der Regel vom Landesherrn oder seinem obersten Amtmann einberufen. Die Mitglieder des Ausschusses handeln oft nach den Instruktionen ihrer Gemeinden. Beschlüsse werden mit Majorität gefasst.

Eine Protokollierung der Verhandlungen findet nicht statt. Die Verhandlungen selbst sind augenscheinlich nicht öffentlich.

Anmerkungen.

¹ Z. G. D. 19, 422. — G. L. U. Handschrift Nr. 563, 32.

² Willy Andreas, Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, I. Band der „Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818“, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. S. 397.

³ Johann Jakob Moser, Von der Deutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. Frankfurt und Leipzig 1769. 372. 1448.

⁴ Z. G. D. 29, 330 ff.

⁵ Eberhard Gothein, Die badischen Marktgrafschaften im 16. Jahrhundert. Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission N. F. 13. 11.

⁶ August Huber, Über Basels Anteil am Röteler Erbfolgestreit im Jahre 1503. Basler Zeitschrift IV, 74 ff.

⁷ Z. G. D. N. F. VI, 705.

⁸ August Eberlin, Geschichte der Stadt Schopfheim. Schopfheim 1878. 10.

⁹ Karl Seith, Das Marktgräflerland und die Marktgräfler im Bauernkrieg des Jahres 1525, betrachtet im Rahmen der Bauernbewegung des 16. Jahrhunderts. Heimatblätter „Vom Bodensee zum Main“ Nr. 28. Karlsruhe 1926. 19 ff.

¹⁰ Nur ein einziges Mal erscheint die Formel „ritterschaft und mannschaft der herrschaften“, und zwar gelegentlich der Suldtigungsversammlung für den Marktgrafen Christoph am 24. September 1503. Basler Zeitschrift IV, 96. Der Sinn dieser Stelle ist wohl nur der, deutlich zu machen, daß sich an diesem Tage neben dem waffenfähigen bäuerlichen Aufgebot auch der Adel und die Lehensmannen eingefunden hatten. Sonst ist auch an diesem Tage immer nur von der „Landschaft“ die Rede.

¹¹ G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln. Fas. 507. Landesordnung v. Jahr 1517.

¹² St. U. Basel. Baden C. 1. Herrschaft Rötteln 1502—1541. Bl. 51. 1493, Sept. 18. — G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln, Fas. 894b: 1511, Juni 18, Handlung mit den Herrschaften Rötteln,

Sausenberg und Badenweiler auf dem Sausenhart, Markgraf Philipp [v. Baden] zu schwören. — *Z. G. D.* 29, 330 ff. — Der Bauernkrieg des Jahres 1525 erfüllt diese ganze Gliederung mit quellendem Leben.

¹³ *Z. G. D.* 29, 330 ff. Die sieben oberen Vogteien sind: Badenweiler, Müllheim, Brixingen, Laufen, Hügelheim, Seefeld und Buggingen. Die sechs unteren oder niederen Vogteien umfassen Tiengen, Mengen, Dpffingen, Haslach, Wolfenweiler und Schallstadt.

¹⁴ Eberlin, *Geschichte der Stadt Schopfheim*, 10. — So auch 1503 bei der Hulldigung, 1509 und 1511. *G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln. Fasc.* 804 und 894b. Erst viel später trennte man sich wegen Verpflegungsschwierigkeiten, vgl. darüber die Leutrumische Handschrift: *G. L. U. Handschriften Nr.* 563, 36. — Hans Fehr, *Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau*, Leipzig 1904. 169 ff. — Schon 1356 soll hier „ein Landtag oder Landgericht“ abgehalten worden sein. *G. L. U. Handschriften Nr.* 569, 4479. Die Ortsbezeichnung „auf dem Sausenhart“ bedeutet eben Tannenkirch. *G. L. U. Großh. Haus- u. Staatsarchiv. II. Haus- u. Hoffachen. Ansprüche* 145. 1523, Dft. 9. Doktor Jakob Meyelschmidt an Markgraf Ernst v. Baden.

¹⁵ Die Landesordnung vom Jahre 1517 bestimmt: „Item es sol niemandt ein Landtschafft besamelen noch beschreiben, an vnser oder vnserß übersten Amptmans wissen vund willen, der auch darbey sein sol. Es sol auch niemandt kein heimlichen Rath wider vns haben bey leib vund gut.“

¹⁶ Rudolf Carlebach, *Badische Rechtsgeschichte. II. Heidelberg* 1909. 37 f. *Z. G. D.* 29, 323 ff.

¹⁷ *G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln, Fasc.* 894b. Stadtarchiv Schopfheim. Schriftstück ohne Datierung, sehr wahrscheinlich in das Jahr 1512 zu setzen; enthält eine Instruktion.

¹⁸ *G. L. U. Großh. Haus- u. Staatsarchiv. II. Haus- u. Hoffachen. Ansprüche* 139. 1502, Nov. 3., Markgraf Christoph an Vogt, Gericht und Gemeinde des Dorfes Raitbach. Ein gleiches an Fischingen. Christoph begehrt darin die schriftliche Antwort der Gemeinde.

¹⁹ So auch Georg v. Below in seinem Aufsatz „System und Bedeutung der landständischen Verfassung“ in „Territorium und Stadt“. München u. Leipzig 1900. 179.

²⁰ Eberlin, *Geschichte der Stadt Schopfheim*, 10. *G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln. Fasc.* 894b.

²¹ *G. L. U. Handschriften A. Nr.* 133, 250, 255, 259 f. Die Landschaft hatte auch ihre eigenen Speichergebäude; ebenda *S.* 126.

²² G. L. U. Urkundenarchive 21/373. 1481, Juli 30.

²³ G. L. U. Großh. Haus- u. Staatsarchiv. II. Haus- und Hoffachen. Ansprüche 145. Stück Nr. 6, Ziffer 5. — Daniel Schöpflin, *Historia Zaringo Badensis* VI, 404.

²⁴ Ebenda. Ansprüche 139. 1499, Sept. 22. Markgraf Christoph an Markgraf Philipp von Hochberg-Sausenberg. — Ein gleiches an den Amtmann zu Hochberg.

²⁵ Rudolf Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel*. III. Basel 1924. 45.

²⁶ *Basler Zeitschrift* IV, 94 f., 112.

²⁷ Z. G. O. N. F. VI, 705, auf Grund der Urkunde im G. L. U. Großh. Haus- u. Staatsarchiv. I. Personalien: Hochberg, Philipp † 1503. 1494, Sept. 17. Die beiden Vögte waren Clewin Fryburger von Wittlingen und Rudin Schnyder von Müllheim.

²⁸ G. L. U. Urkundenarchive 21/471. 1502, Juni 13. Mit „der Landtschafft Badenwiler gewonlich Inyhgel“ siegelt darin Gilgmann Gyselmann, Amtmann zu Badenweiler, eine Urkunde des „Hochgerichts der Herrschaft Badenweiler“. (Noch 1553 führt die Landschaft Badenweiler ein ähnliches Siegel: G. L. U. Stempel-sammlung Nr. 69.) Die beiden Landschaftssiegel zeigen das Wappen der beiden letzten sausenbergischen Markgrafen, nämlich den gevierteten Schild, wobei das 1. und 3. Feld den badisch-hochbergischen Schräg-balken, das 2. und 4. den Pfahl der Herrschaft Neuenburg tragen. Vgl. Karl Freiherr von Neuenstein, *Das Wappen des Großh. Hauses Baden in seiner geschichtl. Entwicklung*. Karlsruhe 1892. 42, und G. L. U. Großh. Haus- u. Staatsarchiv. I. Personalien: Hochberg. 1460, Sept. 17., woran das Siegel des Markgrafen Rudolf IV. Unter der Regierung der Markgrafen von Baden änderte sich alsdann Wappenbild und Umschrift.

²⁹ G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln. Fasz. 804.

³⁰ Ebenda. Fasz. 894b. 1511 „Handlung mit den Herrschaften Rötteln, Sausenberg und Badenweiler auf dem Sausenhart, Markgraf Philipp zu schwören“.

³¹ G. L. U. Kopialbuch 71. 1515, Juli 26.

³² G. L. U. Ansprüche 145. 1524 „Baden Desterreich Prozeß Sache“ und ebenda, Stück 26, ohne Datum. — Ansprüche 217, Bl. 350. 1514, Sept. 14. Vogt, Gericht und ganze Gemeinden der drei Herrschaften an Markgraf Christoph. — Kopialbuch 209, S. 419 ff. und 504 f. Jahr 1514.

³³ G. L. U. Akten. Herrschaft Rötteln. Fasz. 507 und Akten Herrschaft Badenweiler. Fasz. 287. Damit war ihre Tätigkeit in ruhiges Fahrwasser übergeleitet. Die eigentlich „große“ Zeit lag

bereits hinter ihnen. Der Ausgang des Bauernkrieges knickte die Knospen, aus denen heraus sich neues Leben hätte gestalten können. Mit der im Jahre 1533 erfolgten Einfügung in den straff verwalteten Verband des späterhin als Markgrafschaft Baden-Durlach bezeichneten Territoriums verkümmerte das Eigenleben der drei Herrschaften. Landesherr und Zentralverwaltung erhielten immer mehr Übergewicht, und die andern Herrschaften hatten einen andern Geist. Einer Zusammenarbeit der Untertanenvertretungen setzte schon die räumliche Ausdehnung unüberwindliche Schranken entgegen. In der Hauptsache wurde die Mitwirkung im Steuerwesen zum vornehmlichsten Inhalt der Funktion des „Landtags“. Doch war in den drei oberen Herrschaften die Erinnerung an die weiterreichenden Rechte der Vorfahren nicht geschwunden. Aus den Tagen des erbarmungswürdigsten Elends während des 30jährigen Krieges leuchtet noch einmal das Licht selbständigen Handelns der Ausschüsse der drei Herrschaften: Am 17. Mai 1633 wenden sich die Ausschußmitglieder Fridlin Sackmüller zu Schopfen, Hans Jakob Ötlin, Vogt zu Eimeldingen und Friedrich Dürr, Vogt zu Badenweiler, im Namen der Landschaften an den Rat der Stadt Basel und bitten um ferneren Schutz und Schirm der Stadt für die in jenen Tagen in ihre Mauern einströmenden Markgräfler Flüchtlinge (St. A. Basel. Politisches, P 1). Dann sank das Flämmchen wieder zusammen. Die Bedeutung der Landschaften und ihrer Ausschüsse, wie sie sich am Ausgang des Mittelalters dargeboten hatte, wurde bis zu ihrem Ende im Jahr 1668 nicht mehr erreicht.